

# Menschenrechte

---

60 Jahre AEMR

50 Jahre EMRK

## Eine Einführung

unter Berücksichtigung ihrer ideengeschichtlichen,  
rechtshistorischen und rechtsethischen Genese

von Karl Heinz Auer

# KSZE-Schlussakte Helsinki 01.08.1975

---



# Die Sprengkraft der Menschenrechte

---

- Die [KSZE-Schlussakte von Helsinki](#) sollte im Kalkül der Kommunisten die Teilung Europas betonieren. Doch sie unterschätzten die Brisanz der dort verbrieften Garantien.
- Im „Korb III“ der Schlussakte sicherten sie feierlich zu, „die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit für alle ... zu achten.“
- Die kommunistischen Diktatoren glaubten, sich die hehren Worte leisten zu können. Ein folgenschwerer Irrtum: 14 Jahre nach Helsinki brach der Kommunismus in Osteuropa zusammen - nicht zuletzt, weil die Regime die Sprengkraft der Menschenrechte unterschätz hatten.  
Ulrich Schwarz in Spiegel Special „Der Kalte Krieg“ 3 (2008) 106.

# Wiener KSZE-Folgetreffen 15.01.1989

---

- Der Osten war bis zur Wende 1989 nicht bereit, die liberalen Abwehrrechte gegen den Staat zu gewähren (während westliche Staaten soziale Grundrechte nur zögernd akzeptierten). Neuhold/Hummer/Schreuer Rz1225)
- Grundlegender Wandel im Menschenbild ehemals sozialistischer Staaten (Wien KSZE-Folgetreffen 1989)
- „Die Teilnehmerstaaten beschließen ferner, eine Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE einzuberufen, um *weitere Fortschritte bei der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ... zu erzielen.*“ Abschlusssdokument, 15.01.1989

# Wende im Menschenbild

---

- Seit 1990 sind alle ehemaligen Ostblockstaaten dem Europarat beigetreten, dem nach Art 3 seiner [Satzung](#) nur Staaten angehören können, die sich zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichten:  
„Jedes Mitglied des Europarats erkennt den Grundsatz vom Vorrang des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden sollte. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verfolgung des in [Kapitel I](#) gekennzeichneten Zieles mitzuarbeiten.“ Art 3 Satzung des Europarates

- 
- Damit ist auch formal der Wandel zu einem Menschen-bild vollzogen, das sich an den [Menschenrechten](#), der [EMRK](#) und der [Grundrechtscharta der EU](#) orientiert.
  - Der Wandel vollzieht sich von einem prinzipiell kollektivistisch zu einem prinzipiell individualistisch geprägten Menschenbild. Vgl. Auer, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz. Wien 2005, 156f. Vgl auch [ARSP](#) 93 (2007) 493-518.
  - Und die Solidarität? Der Gedanke der dem kollektivistischen Denken inhärenten Solidarität ist dabei aber nur im Sinne der marxistisch-leninistischen Interpretation überwunden. Solidarität als Begriff, der sich nicht als Antithese zu den Grundrechten, sondern als Element des personalen Menschenbildes buchstabiert, ist ideologisch nicht zu vereinnahmen. Vgl ebd.

# Die Frage nach dem Menschen

---

- Sie kann weder monokausal noch unilateral noch sonstwie einseitig beantwortet werden.
- Die Frage „Was ist der Mensch?“ bedarf einer umfassenden Sichtweise:
  - Philosophische Anthropologie
  - Naturwissenschaftliche Determinanten (Biologie, Psychologie)
  - Kulturanthropologie
  - Rechtsphilosophie und Soziologie

# Philosophische Anthropologie

---

- **Aufruf zur Selbstreflexion:** ΓΝΩΘΙ ΣΑΥΤΟΝ  
Erkenne dich selbst!  
Aufschrift auf dem Tempel des Apollon in Delphi
- **Demokrit (460-371):** *μικρὸς κόσμος*  
Der Mensch ist ein beseelter Mikrokosmos.
- **Protagoras (490-411):** *ἄνθρωπος μέτρον πάντων*  
Der Mensch ist das Maß aller Dinge.
- **Aristoteles (384-322):** *ζῶον λόγον ἔχων - ζῶον πολιτικόν*  
Der Mensch ist mit „Logos“ (Vernunft/Sprache/Sinn) begabt und gemeinschaftsbezogen.

# Die Frage nach dem Wesen

---

- Der Mensch ist die verbindende Mitte aller Seinsstufen im Gesamtgefüge der Seinsordnung. (Aristoteles)
- Der Mensch ist Abbild Gottes (עֶלְמֵם- tselem) und als Mann und Frau gleichberechtigt (Gen 1,1-2,4a; Gen 2,4b-25)
- Paradigmenwechsel:  
Vom theozentrischen zum anthropozentrischen Weltbild
- **Kant** (1724-1804), [Logik](#):
  - Was kann ich wissen? (Metaphysik)
  - Was soll ich tun? (Moral)
  - Was darf ich hoffen? (Religion)
  - Was ist der Mensch? (Anthropologie)

# Antike versus Aufklärung?

---

- Die antike und abendländische Philosophie ist bis ins Spätmittelalter überwiegend durch den seinsmäßigen und werthafter Vorrang des Allgemeinen, der Idee, vor dem Individuellen gekennzeichnet. Der Mensch als „Zoon politikon“ wird erst in der Französischen Revolution durch die Individuation des Menschen zurückgedrängt.
- In der Theorie des Vernunftrechts wird das einzelne, freie, auf sich selbst gestellte Individuum zur Grundlage der Subjektwerdung des Menschen.
- Der Mensch als Einzelperson wird autonom und frei definiert, „freigesetzt“ zur Selbstbestimmung.

- 
- Der Schnittpunkt zwischen der Anthropologie der Antike und der Aufklärung, zwischen Souveränität des Individuums und der Gemeinschaftsgebundenheit, ist das Bild vom Menschen als Person.
  - **Emerich Coreth (1919-2006):**  
Person ist alles, was der Mensch in bewusster und freier Selbstgestaltung seines Daseins daraus macht.
  - **Max Scheler (1874-1928):**  
Personen *sind* nicht, sie *werden*, indem sie Werte verwirklichen.

# Freiheitstheoretische Konzeption der Menschenwürde

---

- **Samuel Pufendorf** (1632-1694) postuliert die Würde des Menschen „schon aufgrund seines Menschseins“.
  - Der Mensch ist Selbstzweck. Schon aufgrund seines Menschseins ist ihm eine gewisse Achtung entgegenzubringen.
  - Der Mensch ist empfänglich für die verpflichtende Kraft sittlicher Normen.

- 
- **Kant** hilft dann der freiheitstheoretischen Fassung des Menschenwürdekonzpts zum Durchbruch. Demnach ist der Mensch bereits seiner Natur nach „Person“ und „von absolutem Wert“. Vgl Auer, [Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzption](#). In Breitsching/Rees (Hg), Recht – Bürge der Freiheit. Berlin 2006, 28.
    - „Der Mensch existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen.“
    - Insofern ist der Mensch bereits seiner Natur nach Person und von absolutem Wert. Eben darin liegt seine Würde.

# Menschenbildelemente der Menschenrechte

---

## □ Gleichheit

- Menschenrechte sollen für alle gleichermaßen gelten.
- Diskriminierungs- und Willkürverbot

## □ Freiheit

- Verletzungsverbot körperlicher und seelischer Art als Voraussetzung der Freiheit.
- Keine Einschränkung der Freiheit ohne zwingenden Grund.
- Begrenzung der Freiheit durch die gleichen Rechte anderer Personen.

---

## □ Gemeinschaftlichkeit

- Der Mensch ist kein einzelnes, isoliertes Individuum, sondern ein soziales, politisches und kulturelles Wesen. (Familie, Vereine, Parteien...)

## □ Existenzsicherung

- Der Mensch als Wesen mit Grundbedürfnissen
- Recht des Menschen, dass seine Grundbedürfnisse in Notlagen mit Hilfe des Staates erfüllt werden.

[Quelle](#)

# Geschichtlicher Überblick

## 1. Epoche

---

- **Griechisch-römisches Denken:**
  - Hellenismus und Einfluss der ägyptischen Ma`at
  - Cicero: Alle Menschen sind aufgrund ihres Menschseins gleich.
  - Seneca, Epiktet, Marc Aurel: Alle Menschen haben Anteil an der Weltvernunft.
- **Augustinus (354-430)**  
verbindet stoische Naturrechtsidee mit Gottabbildlichkeit.
- **Thomas v. Aquin (1225-1274)**  
entfaltet die Lehre von der Würde und Freiheit des Menschen.
- [Magna Charta Libertatum](#) (1215)

# Geschichtlicher Überblick

## 2. Epoche

---

- ❑ Trennung von Kirche und Staat im Investiturstreit
- ❑ Bartolomé de Las Casas (1484-1566) – Vorkämpfer der Menschenrechte und der Befreiungstheologie:  
„Gemäß den Regeln der Menschen-Rechte, die von der Vernunft und dem Naturgesetz, und noch viel mehr von dem Gesetz der Liebe bestätigt worden sind...“
- ❑ Auflösung der religiös-politischen Einheit durch Reformation
- ❑ Humanismus, Naturrecht und Aufklärung
- ❑ Habeas-Corpus-Akte (1679)
- ❑ English [Bill of Rights](#) (1689)

# Italien

---

- Der Mensch ist nicht determiniert, ihm ist gegeben, das zu haben, was er wünscht, und das zu sein, was er will. Er kann absteigen zu den Tieren und aufsteigen zu Gott. Richtschnur ist ihm aber die Philosophie, dh die dogmenfreie menschliche Wahrheitssuche und Urteilsbildung.

Zit.n. Giovanni Pico della Mirandola, De hominis dignitate, Opera, Bologna 1496.

# England

---

- Thomas Hobbes (1588-1679), John Milton (1608-1674) und John Locke (1632-1704):

Fundamentale Rechte gelten für alle Menschen

- Lockes geistiger Durchbruch:

„The State of Nature has a Law of Nature to govern it, which obliges everyone: And Reason, which is that Law, teaches all Mankind, who will but consult it, that being all equal and independent, no one ought to harm another in his Life, Health, Liberty and Possessions.“

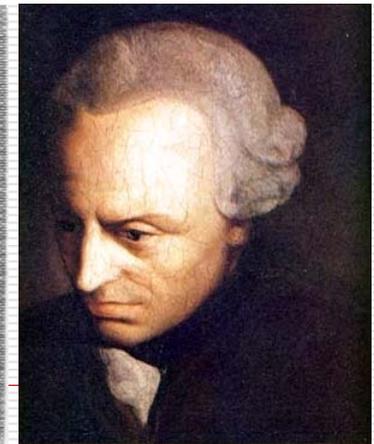
[Locke, Two Treatises of Government, 1689/90](#)

# Deutschland

---

- ❑ Johannes Althusius (1563-1638),
- ❑ Hugo Grotius (1583-1645),
- ❑ Samuel Pufendorf (1632-1694),
- ❑ Christian Wolff (1679-1754),
- ❑ Kant (1724-1804) ua:

**Die angeborenen Rechte leiten sich aus der Natur des Menschen ab.**



# USA

---

- Jefferson (1743-1826)  
begründet die unveräußerlichen Rechte  
naturrechtlich-theologisch
- Virginia [Bill of Rights](#) (12.6.1776)
- [Amerikanische Unabhängigkeitserklärung](#) (04.07.1776)
  - Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum
  - Versammlungs- u. Pressefreiheit
  - Freizügigkeits- u. Petitionsrecht
  - Anspruch auf Rechtsschutz
  - Wahlrecht

# Frankreich

---

- Frankreich wird zum klassischen europäischen Ursprungsland für Menschenrechte
- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der Französischen Nationalversammlung (26.8.1789)::
  - Die autonome Freiheit der Einzelperson, herausgelöst aus den vielen Abhängigkeiten, wird zum Ausgangs- und Bezugspunkt der Rechtsordnung.
  - Beispiel Art 4: „Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet.“
- Betonung der universellen Geltung der Menschenrechte

# Marx' Kritik an Art 4

---

„Es handelt sich um die Freiheit des Menschen als isolierter, auf sich zurückgezogener Monade ... das Menschenrecht der Freiheit basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von den Menschen. Es ist das Recht dieser Absonderung.“

[Marx, Zur Judenfrage](#), MEW 1, 364.

# Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

---

Wenn man untersucht, worin das höchste Wohl aller genau besteht, das den Endzweck jeder Art von Gesetzgebung bilden soll, so wird man finden, dass es sich auf jene zwei Hauptgegenstände **Freiheit und Gleichheit** zurückführen lässt.

[Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts,](#)  
Stuttgart 1997.



# Österreich

---

□ § 16 ABGB:

Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.

Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.

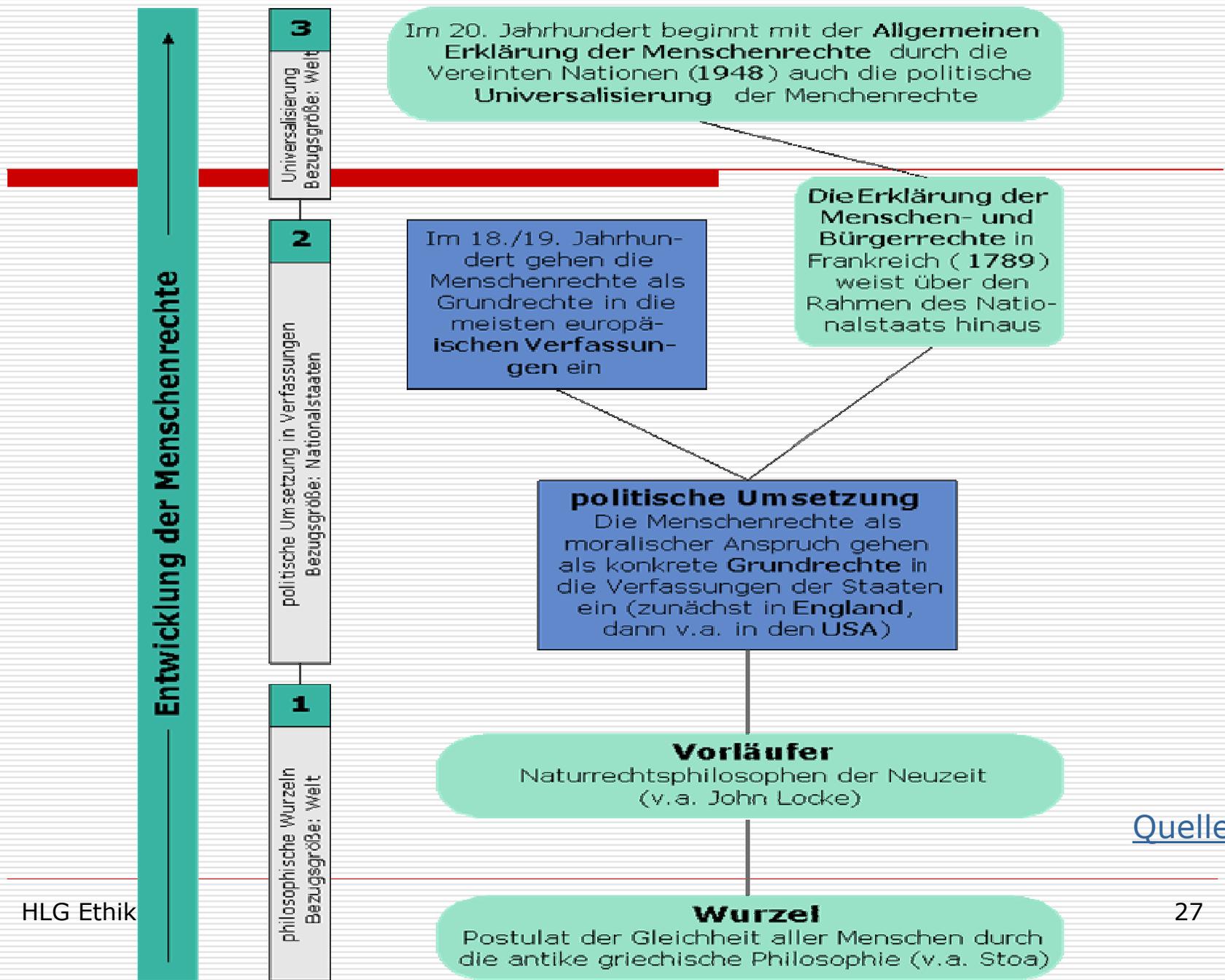
# Geschichtlicher Überblick

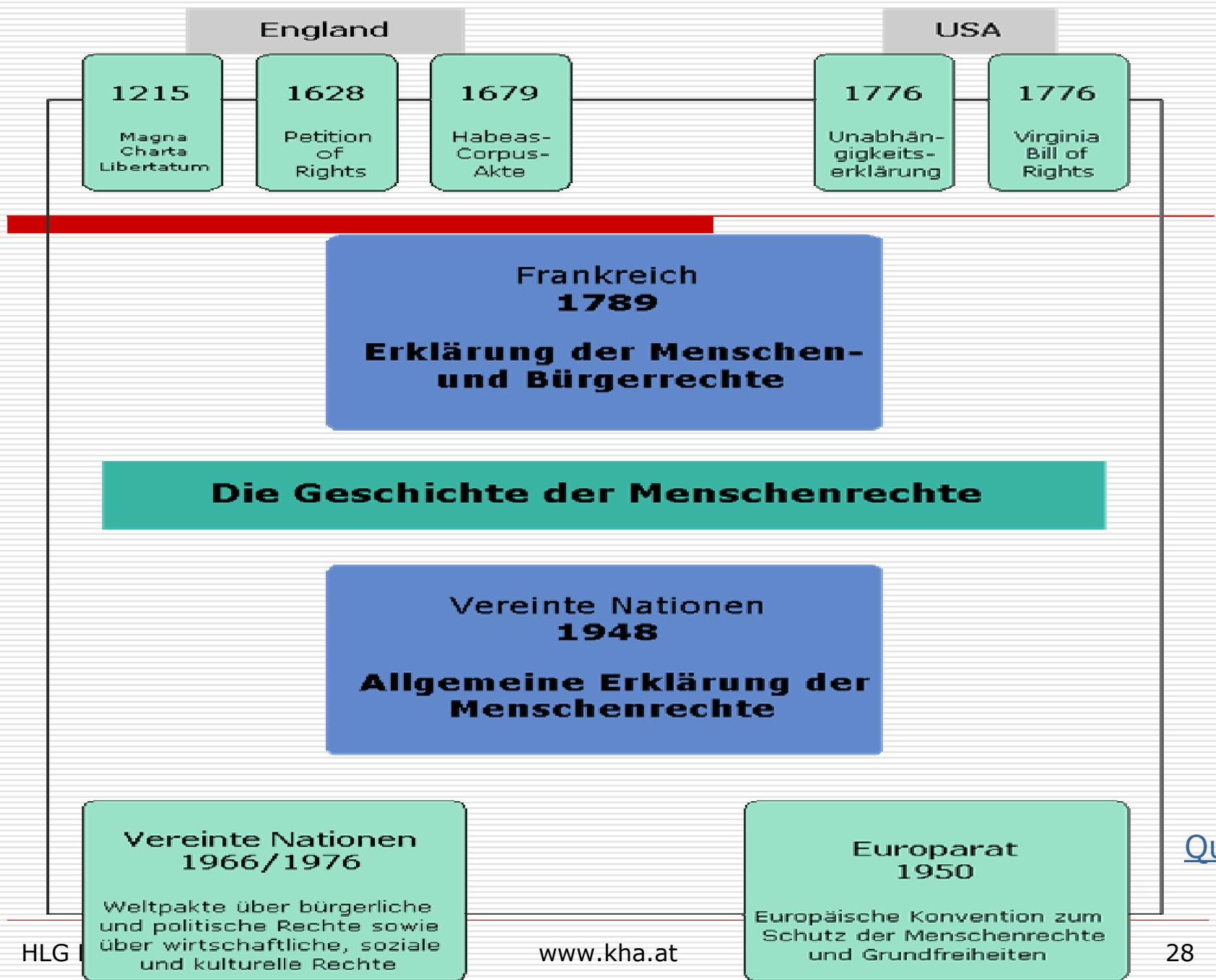
## 3. Epoche

---

- ❑ [Charta der VN](#) (1945)
- ❑ [Allgemeine Erklärung der MR](#) der VN (1948)
- ❑ [EMRK](#) (1950; Österreich 1958) und [Zusatzprotokolle](#)
- ❑ [MR-Pakt I](#) über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- ❑ [MR-Pakt II](#) über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- ❑ [Antirassismuskonvention](#) (1965/69)
- ❑ [Frauenrechtskonvention](#) (1979/81)
- ❑ [Antifolterkonvention](#) (1985/87)
- ❑ [Kinderrechtskonvention](#) (1989/90)
- ❑ [Charta der Grundrechte der EU](#) (Nizza 2000, Art 6 EU-Vertrag)

# Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung





[Quelle](#)

# Menschenrechte

Grundlage: Menschenwürde; jedem Menschen angeboren übergeordnete Rechtsnormen: vorstaatlich, unveräußerlich, den Gesetzen vorgelagert

gelten für alle Menschen

in staatliche Verfassung gegossen:

# Grundrechte

je nach Verfassung unterschiedliche Ausgestaltung  
Funktion: Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen und Grundlegung einer demokratischen Ordnung

gelten nur für die jeweiligen Staatsangehörigen

Recht auf Freiheit

Recht auf Gleichheit

Recht auf faires Verfahren

soziale Grundrechte

## Recht auf Freiheit

- > Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- > Recht auf freie Entfaltung der Person
- > Glaubens-, Bekenntnis-, Gewissens-, Meinungs-, Pressefreiheit
- > Versammlungs- und Vereinsfreiheit
- > Berufsfreiheit
- > Eigentum
- > Freizügigkeit
- > Postgeheimnis
- > Unverletzlichkeit der Wohnung

## Recht auf Gleichheit

- > staatsbürgerliche Gleichheit
- > Wahlstimmengleichheit
- > Willkürverbot
- > Gleichberechtigungsgesetz
- > Diffamierungsverbot

## Recht auf faires Verfahren

- > Rechtsschutzgarantie
- > Garantie des gesetzlichen Richters und des rechtlichen Gehörs
- > Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung

## soziale Grundrechte

- Recht auf:
- > Ernährung
  - > Wohnung
  - > Arbeit
  - > Bildung
  - > soziale Sicherheit

# Was sind Menschenrechte?

---

## □ Juristische Perspektive

Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.

Quelle: Walter Kälin, in: Das Bild der Menschenrechte. Herausgegeben von Lars Müller, Walter Kälin, Judith Wyttenbach. Baden 2004, 17.

---

## □ Philosophische Perspektive

Menschenrechte sind vorstaatliche Rechte, die jedem Menschen als Person gegenüber den organisierten Kollektiven (insbesondere den Staaten) zukommen.

- **Vorstaatlich**: nicht vom Staat verliehen
- **Jedem Menschen**: biologische Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung einziges Kriterium für Anspruch auf die Achtung seiner/ihrer Menschenrechte
- **Anspruch**: an alle organisierten Kollektive, vor allem Staaten, aber auch Familienverbände, Wirtschaftsunternehmen, Religionsgemeinschaften, Bürgerkriegsparteien uam [Quelle](#)

# Präambel der VN-Charta 1945

---

... fest entschlossen,

- ❑ Künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren
- ❑ Unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie von allen Nationen erneut zu bekräftigen
- ❑ Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewährleistet werden kann
- ❑ Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern ...

# Präambel der AEMR 1948

---

- Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet
- Da die Nichtanerkennung und Verachtung der MR zu Akten der Barbarei geführt haben
- Da es notwendig ist, die MR durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird ...

# Präambel der EU-Grundrechtscharta

---

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihre Handelns...

# Argumentationsmuster

---

## □ Ost-West

- Westliche Demokratien:  
Würde, Persönlichkeits-, Gleichheits- und Freiheitsrechte
- Sozialistische Staaten:  
soziale, wirtschaftliche Rechte

## □ Nord-Süd

- Entwicklungsländer:  
Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Leben, Überleben

# Generationen der Menschenrechte

---

- 1. Generation (18. Jh.):
  - Gewährleistung negativer Abwehrrechte und demokratischer Mitwirkungsrechte
  
- 2. Generation (19. Jh.):
  - MR als politisches Thema: wirtschaftliche und soziale Rechte
  
- 3. Generation (20. Jh.):
  - Universalisierung der MR 1948
  - Ausdehnung der MR von Individuen auf Staaten und Volksgruppen: Recht auf Entwicklung...

# Universalität der Menschenrechte?

---

- MR gründen nicht exklusiv in einer bestimmten Kultur oder Religion
- Rechtmäßigkeit der MR wird nicht religiös begründet (säkulares Recht)
- Individualrechte implizieren kein individualistisches Menschenbild
- Ethos der MR entspricht vielfach dem Ethos der Weltreligionen
- „Konfessionelle“ Menschenrechte – ein Widerspruch?
  - [Allgemeine Erklärung der MR im Islam](#) (1981)
  - Scharia – [Islamisches Recht und Menschenrechte](#)

# Zwischen Universalität und Relativismus

---

- „Ein radikaler Kulturrelativismus geht davon aus, dass die Kultur die einzige Legitimationsquelle für moralische Rechte und Normen sei.
- Ein radikaler Universalismus hingegen sieht die Kultur als irrelevant für die (universale) Legitimation der moralischen Rechte und Normen an.
- Ein strenger Kulturrelativismus bedeutet, dass die Kultur die primäre Legitimationsquelle für Moralische Rechte und Normen sei.
- Ein schwacher Kulturrelativismus ... betrachtet die Kultur als sekundäre Legitimationsquelle für moralische Rechte und Normen.“

[Wallner, Universalität der Menschenrechte und kultureller Relativismus.](#)

# Ist das Personenkonzept der MR kulturell voreingenommen? ([Alex Sutter](#))

---

- „Das soziale Kollektiv [in China] ist in jeder Beziehung hierarchisch geordnet oder anders ausgedrückt: egalitäre Beziehungen sind weder möglich, noch werden sie gedacht oder gewünscht. (...) Die Undenkbarkeit egalitärer Formen in sozialen Beziehungen ist mit ein Grund für die Ablehnung der „westlichen“ Menschenrechte. Vater und Sohn, Gatte und Gattin können hinsichtlich der Rechte oder Pflichten unmöglich auf die selbe Stufe gestellt werden, ohne dass das Grundgewebe der chinesischen Gesellschaft zerstört würde.“

Robert H. Gassmann, Sinologe, zit n A. [Sutter](#).

- 
- „Äußerungen deutscher Spitzenpolitiker, westliche Menschenrechtsvorstellungen seien nicht ohne weiteres auf Asien übertragbar, vermag sich Wei Jingsheng nur so zu erklären, dass sich bei diesen Leute noch ‚Reste nazistischen Gedankenguts finden‘. Alle Menschen seien gleich und sollten die gleichen Rechte haben. In der deutschen Verfassung stehe nicht, dass die Menschenrechte nur für die weiße Rasse oder gar nur für Europäer gelten. ‚Ich wundere mich‘, fügt Wei hinzu, ‚dass vom Volk gewählte höchste Politiker eine solche Meinung vertreten, die nicht im Einklang mit der deutschen Verfassung steht. Das ist kein Problem der Menschenrechte in China, sondern der Demokratie in Deutschland.“

Aus einem Gedächtnisprotokoll mit Wei Jingsheng, Chinesischer Dissident, zit n ebd.

# Kollektive Menschenrechte?

---

- Mögliche Folge, wenn etwa ein kollektives Recht auf die eigene Kultur als gleichrangiges Menschenrecht eingeräumt würde:
  - Ein Richter könnte argumentieren: „Im vorliegenden Fall beharre ich nicht auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter, da ich das kollektive Recht auf die eigene Kultur aus diesen und jenen Gründen stärker gewichte.“
  - Weitere Beispiele ...
- Fazit: „Wenn das kollektive Menschenrecht im Konfliktfall als Trumpf ausgespielt werden kann, um das individuelle Menschenrecht zugunsten einer gegebenen Lebensform zu neutralisieren, dann haben die Menschenrechte abgedankt.“

[A. Sutter](#)

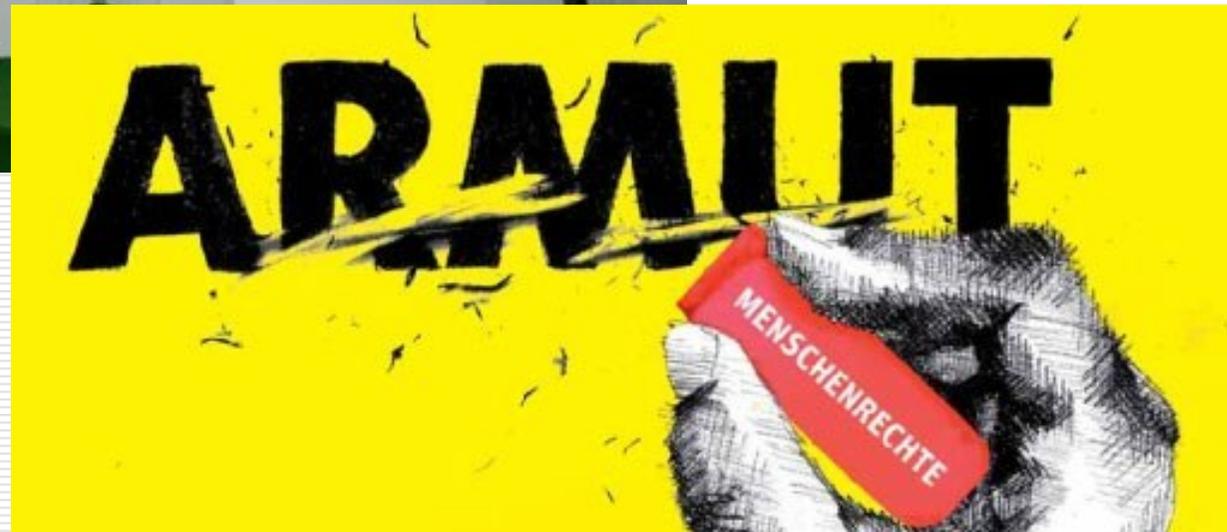
# Grundsatz Menschenwürde

---

- Art 1 GG
  - Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Art 1 EU Grundrechtscharta
  - Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen.
- Österreichische Rechtsordnung
  - Der Grundsatz der Menschenwürde ist ein allgemeiner Wertungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung und besagt, dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf.  
(VfGH 10.12.1993)

# Noch viel zu tun

---

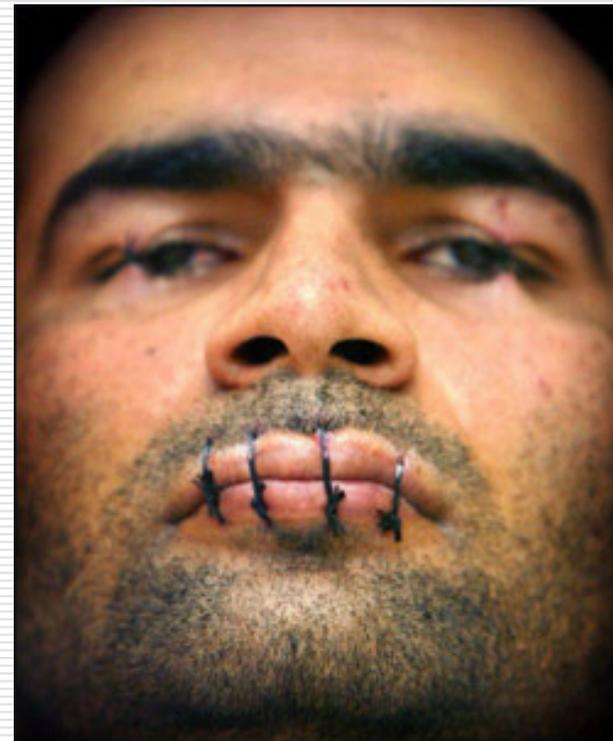


Quelle: AI











# Danke für die Aufmerksamkeit

---

